

2/SN-2/ME 1 von 9



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

KAMMER GESETZENTWURF  
Zl. E-GE/19.96  
Datum: 20. FEB. 1996  
Verfollt 20.2.96

Dr. Janistyn

Referent: Dr. AN/Be  
Dr. Pipin Henzl  
15.02.1996

**GZ 160110/9-IV/16/95 - Entwurf eines BG, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird**

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Mag. Klaus Hübner e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr. Gerald Klement

Beilagen



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/16  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Ihr Zeichen: GZ160110/9-IV/16/95

Ihre Nachricht vom: 19.12.1995

Unser Zeichen: 22/96/Dr.AN/Be

Sachbearbeiter: Dr.Pipin Henzl

Tel. 4039528

Datum: 15.2.1996

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministerium für Finanzen vom 19.12.1995 erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird folgende Stellungnahme abzugeben.

1.-3. Keine Bemerkungen.

4. § 194 a: Gegen die erstmalige gesetzliche Einrichtung eines Finanzstrafregisters beim Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien besteht kein Einwand.

4. § 194 b: Die Eintragung der Daten von Beschuldigten, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip der Unschuldsvormutung. Demgemäß werden selbst im gerichtlichen Strafregister selbst bei Verfahren gegen Schwer- und schwerstkriminelle Daten erst nach der rechtskräftigen Bestrafung der Täter erfaßt. Es kann nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder keinen zureichenden Grund geben, von diesem Prinzip abzuweichen. Die im besonderen Teil zu § 194 gegebene Begründung der Entlastung der Finanzstrafbehörden von der Aktenevidenz ist nicht hinreichend. Denn von der Evidenzhaltung ihrer Akten der laufenden - nicht rechtskräftig erledigten - Finanzstrafverfahren kann das zentrale Finanzstrafregister die Finanzstrafbehörde nicht entlasten. Insbesondere auch im Hinblick auf die im § 194 d vorgesehene Auskunftserteilung würde die Erfassung der Daten von Beschuldigten, deren Finanzstrafverfahren durch Einstellung beendet werden, einen schweren Eingriff in Persönlichkeitsrechte bedeuten, der nicht gerechtfertigt werden kann.

Der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist bekannt, daß zahlreiche Finanzstrafverfahren, insbesondere nach abgabenbehördlichen Prüfungen, zu Unrecht eingeleitet und geführt werden und oft erst nach jahrelanger Verfahrensdauer eingestellt werden. Es soll daher durch die Aufnahme von Daten bisher unbescholtener Abgabepflichtiger auch nicht der Anschein erweckt werden, daß alle oder nahezu alle eingeleiteten Finanzstrafverfahren mit einer Bestrafung der Beschuldigten enden.

Bankverbindungen:  
Creditanstalt 0049-46000/00  
Z-LINIE DER BANK Austria AG 238-109-066/00  
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
Telefon: 0222/40 190 - 0  
Telefax: 0222/40 190-255  
Telex: 112264 WTK WI A

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertritt daher entschieden die Auffassung, daß nur die Daten jener Beschuldigten erfaßt werden dürfen, die rechtskräftig bestraft worden sind. Von der Erfassung ist jedoch abzusehen, wenn eine Bestrafung infolge Geringfügigkeit unterblieben ist.

**4. § 194 c:** Im Absatz (2) ist vorgesehen, daß die erfaßten Daten spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens gelöscht werden müssen. Die lange Dauer dieser Frist ist nicht begründet. Ein automationsunterstütztes Strafregister erlaubt - entsprechende Programmierung vorausgesetzt - die sofortige Löschung getilgter Strafen. Der Absatz (2) sollte daher den Wortlaut haben:

"(2) Es ist vorzusehen, daß die erfaßten Daten unmittelbar nach Eintritt der Tilgung beziehungsweise nach Kenntnis vom Tode der erfaßten Person gelöscht werden."

**4. § 194 d:** Über bereits getilgte Strafen darf niemandem Auskunft erteilt werden. Das ist ja gerade der Sinn einer Straftilgung.

Im Absatz (2) wäre zu berücksichtigen, daß ausländische "Stellen" keinerlei Auskünfte erteilt werden dürfen. Denn nach der Rechtsprechung des OGH zu § 15 ARHG haben ausländische Behörden in Finanzstrafrechtsangelegenheiten keinen Amts- und Rechtshilfeanspruch (9.3.95, 15 Os 126, 127/94).

Der der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bisher unbekannt gebliebene Begriff "Stellen" sollte auch besser durch "Behörden" ersetzt werden.

Abschließend erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erinnern:

Die Arbeitsgruppe 20 des Fachsenates für Steuerrecht hat im Jahre 1992 mit dem Leiter der Abteilung IV/16 des BMF, Herrn MR Dr.Plückhahn vereinbart, daß einvernehmlich abgestimmte Änderungen des Finanzstrafrechts anlässlich der nächsten Novelle des FinStrG berücksichtigt werden. Wir überreichen daher eine Kopie der diesbezüglichen Eingabe an das BMF vom 29.1.1993 in der Beilage und ersuchen, die dort angeführten Punkte zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ergeht wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag.Klaus Hübner eh.

Beilage  
w.o.e.

Der Kammerdirektor:

Dr.Gerald Klement



Fachsenat für Steuerrecht

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

AG 20 / Finanzstrafrecht

BMF Abteilung IV/16

## Detailvorschläge zur 2.Etappe der Steuerreform

### FINANZSTRAFGESETZ

1. § 78 (1) Rechtsfolgen der Ladung des Verteidigers als Zeugen sollen bei Berufung des Verteidigers auf seine Verschwiegenheitspflicht entfallen; aufschiebende Wirkung der Beschwerde
2. Verständigung des Verdächtigen bei Absehen von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens nach § 82 (3) nach der Durchführung von Vorerhebungen
3. § 114 (4) Ausfolgung einer Abschrift der Niederschrift an jede vernommene Person
4. § 135 Einsatz von Tonbandprotokollen (Gleichstellung mit BAO)
5. ? Informieren des Beschuldigten über die Berufung des Amtsbeauftragten
6. § 78 (2) Teilnahme des Verteidigers an jeder Beweisaufnahme
7. Teilnahme des Verteidigers an der Beschuldigtenvernehmung
8. § 98 (4) Beweisverwertungsverbot auch in gerichtlichen Finanzstrafverfahren, Ausdehnung des Kataloges der Verletzungen
9. § 102 (2) Zeugeneinvernahme nach gehöriger Ladung vor der Behörde
10. Strafbarkeit von Fahrlässigkeitsdelikten nur bei schwerem Verschulden
11. Bedingte Strafnachsicht auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren
- 12a. §§ 14, 29 Setzung einer Verfolgungshandlung erst nach Gewährung der Möglichkeit einer Selbstanzeige
- 12b. § 29 (3) lit.b Entfall dieser Bestimmung über die Rechtzeitigkeit
13. § 79 Ausnahmen von der Akteneinsicht nur während des Untersuchungsverfahrens
14. Gesonderte Archivierung von Unterlagen über getilgte Strafen

Wien, 29.1.1993



4. VERHANDLUNGSPROTOKOLLE (§ 135 FinStrG) -  
Punkt 19. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Im Geltungsbereich der BAO sind bereits Tonbandprotokolle zulässig, wogegen der Einsatz dieser Technik im Finanzstrafverfahren (§ 135) nicht zulässig scheint. Diese Einschränkung scheint nicht mehr zeitgemäß.

Anregung: Gleichstellung mit BAO.

5. BERUFUNGEN GEGEN ERKENNTNISSE DER SPRUCHSENATE  
(§ 135 Abs 1 lit b FinStrG) - Punkt 20. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Derzeit fehlt eine Bestimmung, daß der Beschuldigte oder sein Verteidiger über die Berufung des Amtsbeauftragten informiert werden. Es besteht aber ein gerechtfertigtes Interesse an einer derartigen Mitteilung.

Anregung: Der Amtsbeauftragte hat seine Berufung mit einer Zweitschrift einzureichen, die unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen ist.

II. Ebenfalls einvernehmlich mit Herrn MinRat Dr. PLÜCKHAHN wurde festgestellt, daß die nachstehend genannten Punkte im Zusammenhang mit der nächsten STPO-Novelle geregelt werden können:

6. TEILNAHME AN BEWEISAUFNAHMEN (§§ 78 Abs 2 und 114 Abs 3 FinStrG -  
Punkt 11. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Verteidiger, Beschuldigte und Nebenbeteiligte können gem § 78 Abs 2 und § 114 Abs 3 in vielen Fällen von der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden. Gerade die Teilnahme des Verteidigers würde aber von vornherein die ordnungsmäßige Beweisaufnahme, unter anderem auch die Einhaltung der Pflicht zur Zeugenbelehrung garantieren.

Anregung: Der Verteidiger ist zu jeder Beweisaufnahme zu laden.

7. TEILNAHME AN DER VERNEHMUNG DES BESCHULDIGTEN -  
Punkt 12. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Der Verteidiger hat kein Recht auf Teilnahme an der Beschuldigtenvernehmung. Das ist umsoweniger verständlich, als der Verteidiger in vielen Fällen gleichzeitig als Vertreter des Beschuldigten agiert.

Anregung: Der Verteidiger soll zu jeder Beschuldigtenvernehmung geladen werden.

- 3 -

8. VERWERTUNGSVERBOT FÜR BEWEISMITTEL (§ 98 Abs 4 FinStrG) -  
Punkt 16. des Arbeitspapiers vom 3.März 1992:

Die Bestimmung sieht vor, daß Beweismittel, die unter Verletzung bestimmter finanzstrafrechtlicher Vorschriften gewonnen wurden, zur Fällung von Erkenntnissen nicht verwertet werden dürfen. Diese Bestimmung gilt nur für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren und ist unvollständig.

Anregung: Es ist auf eine Anpassung der STPO zu dringen, damit dieser Grundsatz auch im Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens gilt. Außerdem soll der Katalog der Verletzungen ausgedehnt und dementsprechend auch § 98 Abs 4 FinStrG angepaßt werden.

9. ZEUGEN (§ 102 Abs 2 FinStrG) -  
Punkt 17. des Arbeitspapiers vom 3.März 1992:

§ 102 Abs 2 verpflichtet die Behörde, Zeugen vorzuladen, wenn deren persönliches Erscheinen für erforderlich erachtet wird. Diese Bestimmung wird in nahezu jedem Finanzstrafverfahren verletzt, indem Zeugen ohne Vorankündigung in Ihrer Wohnung, am Arbeitsplatz oder an anderen Orten, jedenfalls aber nicht bei der Behörde vernommen werden. Damit wird nicht nur die Teilnahme des Verteidigers vereitelt sondern auch der Zeuge von vornherein verunsichert. Demgegenüber finden sich zB in den §§ 42 und 43 ASVG praktikable Regelungen.

Anregung: Die Einvernahme von Zeugen, deren persönliches Erscheinen erforderlich sein soll, darf nur nach gehöriger Ladung vor der Behörde erfolgen.

(Hinsichtlich dieses Punktes hat sich Herr MinRat Dr.PLÜCKHAHN noch weitere Überlegungen vorbehalten)

III. Weiters wurden mit Herrn MinRat Dr.PLÜCKHAHN die folgenden weiteren dringlichen Anliegen des Berufsstandes besprochen. In diesen Punkten konnte bisher zwar kein vollständiges Einvernehmen erzielt werden; es wurde jedoch erörtert, daß diese Themen anläßlich der nächsten Novellierung des Finanzstrafgesetzes weiter diskutiert werden sollen:

## 10. FAHRLÄSSIGKEIT -

Punkt 7. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Das Abgaberecht wird trotz aller Vereinfachungsbemühungen immer komplizierter. Auch Experten des Steuerrechts werden immer mehr "fehleranfällig" (siehe auch Schaffung der Exzendentenhaftpflichtversicherung durch Kammer der WT).

Anregung: Fahrlässigkeitsdelikte sollen nur mehr bei schwerem Verschulden strafbar sein (analog § 34 Abs 3).

## 11. BEDINGTE STRAFNACHSICHT -

Punkt 3. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Im Strafverfahren nach der STPO besteht unter gewissen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf bedingten Ausspruch der Strafe. Diese Einrichtung fehlt im verwaltungsbehördlichen Verfahren. Dafür fehlen aber ausreichende Gründe.

Anregung: Einführung der bedingten Strafnachsicht auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.

IV. Schließlich sollten nach Ansicht des Fachsenates auch für die nachstehend aufgezeigten Themen Lösungen gefunden werden, die allseits befriedigend sind. In diesen Punkten hat Herr MinRat Dr. PLÖCKHAHN bisher einen gegensätzlichen Standpunkt vertreten:

## 12. SELBSTANZEIGE (§§ 14 und 29 FinStrG) -

Punkt 4. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

a) Finanzstrafbehörden geben den Abgabepflichtigen auch in geringen Verdachtsfällen nicht die Chance einer Selbstanzeige. Das widerspricht den immer wieder erkennbar gewordenen Bestrebungen zur Entkriminalisierung des Abgaberechts.

Anregung: Dem § 14 wird nachstehender Abs 4 angefügt:

"(4) Vor Setzung einer Verfolgungshandlung ist jedenfalls dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Angaben in Abgabenerklärungen zu berichtigen oder unterbliebene Angaben nachzuholen."

Außerdem müßte dann § 29 Abs 3 lit a etwa wie folgt lauten:

"a) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige zulässigerweise (§ 14 Abs 4) Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs 3) gegen den Anzeiger, gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt werden."



## b) § 29 Abs 3 lit b

Es kommt immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen über die Rechtzeitigkeit in diesen Fällen. Die Bestimmung scheint eigentlich entbehrlich zu sein.

Anregung: Ersatzlos zu streichen.

13. AUSNAHME VON DER AKTENEINSICHT (§ 79 FinStrG) -  
Punkt 13. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Ein waffengleiches Verfahren ist im Finanzstrafrecht unmöglich, wenn nach § 79 Abs 2 Aktentelle von der Einsicht ausgenommen werden können.

Anregung: Ausnahmen von der Akteneinsicht sind nur während des Untersuchungsverfahrens zulässig.

14. TILGUNG -  
Punkt 21. des Arbeitspapiers vom 3. März 1992:

Unterlagen und Vermerke über getilgte Strafen werden gemeinsam mit den Steuerakten des Abgabepflichtigen aufbewahrt. Oft noch nach Jahrzehnten fallen daher anlässlich von Prüfungen oder neuerlichen Strafvergehen hierüber Bemerkungen mit dem Hinweis auf die Tilgung. Dadurch können sich unwillkürliche Beeinflussungen von Beamten oder Senatsmitgliedern ergeben.

Anregung: Alle Unterlagen und Hinweise über getilgte Strafen sind entweder zu vernichten oder gesondert von den anderen Akten desselben Abgabepflichtigen zu archivieren.